

Statuten des Universitätsorchesters Polyphonia Zürich

A. Name und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Universitätsorchester Polyphonia Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein bezweckt:

- a) Pflege der Orchestermusik durch Amateurmusiker;
- b) Bereicherung des musikalischen Angebots an der ETH und UZH;
- c) Pflege der Geselligkeit und der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern.

Es ist vorgesehen, während jedes Hochschulseesters ein Orchesterprojekt einzustudieren und aufzuführen.

B. Mitgliedschaft

Art. 2 Als Mitglied kann jeder Musikfreund aufgenommen werden, der Interesse am gemeinsamen Musizieren hat und der ein Orchesterinstrument hinreichend beherrscht. Der Antrag auf Aufnahme wird an den Vorstand gerichtet. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Das Orchester richtet sich namentlich an Studierende, Doktorierende und ferner an alle, die in aktiver Verbindung zum akademischen Leben in Zürich stehen. Hierüber muss der Vorstand im Rahmen des Aufnahmeverfahrens informiert werden. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme sonstiger Personen erfolgen, wenn beispielsweise ein Register unterbesetzt ist. Bei Streitfällen oder Konkurrenzfällen ist der Vorstand angehalten, freie Plätze Studierenden und Doktorierenden etc. vorzubehalten. Der Vorstand kann im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Vorspiel verlangen. Es ist vorgesehen, dass neue Mitspieler spätestens nach ihrem ersten Konzert mit dem Universitätsorchester Polyphonia Zürich als Vereinsmitglied aufgenommen werden. Ohne Beschluss des Vorstandes ist es für Nichtmitglieder nicht möglich, bei mehr als einem Projekt mitzuwirken. Mitwirkende Nichtmitglieder müssen durch sie anfallende Unkosten selbst übernehmen. Wenn ein aktives Mitglied in die Berufstätigkeit gewechselt ist und somit nicht mehr in Verbindung zum akademischen Leben steht, muss es dies bei der Anmeldung zum nächsten Projekt angeben. Auch in diesem Fall ist der Vorstand angehalten, den Platz einem neuen Mitglied freizugeben, sofern sich für das betreffende Register geeignete Interessenten zeigen.

Art. 3 Der Austritt kann jederzeit erfolgen

- a)** durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand;
- b)** durch Ausschluss, der nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung durch den Vorstand in folgenden Fällen ausgesprochen werden kann:
 - i) bei wiederholtem oder nicht genügend entschuldigtem Fehlen an Proben oder Aufführungen;
 - ii) bei ungenügenden musikalischen Leistungen;
 - iii) wenn sich das Mitglied verantwortungslos verhält oder sein Benehmen den Interessen des Vereins schadet.
- c)** Ausgeschlossenen Mitgliedern steht der Rekurs an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Beschlusseröffnung beim Präsidenten einzureichen.
- d)** Grundsätzlich ist innerhalb jeder Periode von zwei Semestern eine begründete Absenz während maximal eines Semesters zulässig. Jede längere Absenz entspricht dem Austritt aus dem Verein, welcher automatisch vollzogen wird, wenn nicht bis spätestens einen Monat nach Überschreitung der maximalen zulässigen Absenzdauer die Mitgliedschaft in Absprache mit dem Vorstand verlängert wird.

Art. 4 Das Mitglied hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

Art. 5 Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a)** die Proben und Aufführungen pünktlich und regelmässig zu besuchen;
- b)** den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten;
- c)** vom Verein ausgeliehene Instrumente und Notenmaterialien in tadellosem Zustand zu bewahren und allfällig entstehende Schäden auf eigene Kosten wiedergutzumachen.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

- a)** Mitglieder, die dem Verein während mindestens fünf Jahren angehörten, werden automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- b)** Weitere Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand oder von Vereinsmitgliedern für eine Ehrenmitgliedschaft nominiert werden. Die Generalversammlung stimmt in diesem Fall mit einfacher Mehrheit über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft ab.

Ehrenmitglieder sind eingeladen, das Orchester weiterhin musikalisch zu unterstützen. Sie sind von Eintrittsgeldern und Mitgliederbeiträgen befreit. Ansonsten tragen sie die gleichen Rechte wie reguläre Mitglieder.

C. Organe

I. Generalversammlung

Art. 7 Die Generalversammlung umfasst die Gesamtheit der Mitglieder und tritt zweimal jährlich zum Ende der Semesterzeit zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 8 Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a)** Abnahme des Halbjahresberichtes, der Halbjahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b)** Festsetzung des Halbjahresbeitrages;
- c)** Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
- d)** Kenntnisnahme des Halbjahresbudgets;
- e)** Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie des Dirigenten und des Rechnungsrevisors;
- f)** Beschlussfassung über Statutenrevisionen;
- g)** Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- h)** Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i)** Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Über Anträge an die Generalversammlung kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sie gehörig angekündigt worden sind oder wenn alle anwesenden Mitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

Art. 9 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage im Vornherein per E-Mail einberufen. Sie wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 10 Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens sieben Tage im Vornherein dem Vorstand per E-Mail eingereicht werden.

Art. 11 Die Abstimmungen sind, sofern nicht von mindestens einem Mitglied anders gewünscht, offen, und es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorstand.

Art. 12 Die Wahlen sind, sofern nicht von mindestens einem Mitglied anders gewünscht, offen, und es entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorstand.

Art. 13 Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen, welches bei der folgenden Generalversammlung abgenommen werden muss.

II. Vorstand

Art. 14 Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten sowie zusätzlichen Mitgliedern für die Aufgaben: Besetzung, Finanzen, Werbung und Konzertorganisation. Das Amt des Präsidenten wird bei der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, der im Falle der Absenz des Präsidenten diesen vertritt.

Art. 15 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung (ordentlich oder ausserordentlich) für die Periode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Ein vorzeitiger Austritt aus dem Vorstand ist in Ausnahmefällen möglich und muss vom Präsidenten genehmigt werden.

Art. 16 Der Vorstand besorgt die Vereinsleitung. Namentlich vertritt er den Verein im Verkehr mit Dritten.

Art. 17 Die für den Verein verbindlichen Schriftstücke im Verkehr mit Dritten müssen vom Präsidenten/Vizepräsidenten sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Art. 18 Der Vorstand entscheidet über einmalige Ausgaben im Rahmen seiner Kompetenz. Diese wird durch die Generalversammlung jeweils für ein halbes Jahr festgesetzt. Über grössere sowie neu zu beschliessende wiederkehrende Ausgaben befindet die Generalversammlung.

Art. 19 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

III. Der Rechnungsrevisor

Art. 20 Die ordentliche Generalversammlung wählt aus dem Kreise der nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder für die Dauer eines halben Jahres einen Rechnungsrevisor. Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

Art. 21 Der Rechnungsrevisor prüft die vom Kassier aufgestellte Halbjahresrechnung. Über deren Abnahme erstattet er schriftlichen Bericht und Antrag an die ordentliche Generalversammlung.

Er ist auch berechtigt, während des Halbjahres Kontrollen durchzuführen.

IV. Der Dirigent

Art. 22 Der Dirigent leitet Proben und Konzerte. Er ist zu Anwesenheit bei allen Proben und Konzerten sowie zu angemessener Vorbereitung verpflichtet. Bei einem Ausfall hat er für einen geeigneten Ersatz zu sorgen. Der Dirigent ist nicht verpflichtet, Stimmproben zu leiten.

Art. 22^{bis} Der Dirigent steht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein, welches in einem separaten Arbeitsvertrag geregelt wird. Die Höhe der Entlohnung wird vom Vorstand in Absprache mit dem Dirigenten der Generalversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt. Es ist vorgesehen, sie langfristig konstant zu halten.

Art. 22^{ter} Der Dirigent wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestätigt. Lehnt die Generalversammlung den vorgeschlagenen Dirigenten ab, wird nach einem weiteren Auswahlverfahren eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, um einen anderen Dirigenten zu wählen.

Obwohl der Dirigent nicht Teil des Vorstandes ist, ist er eingeladen, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und sich aktiv an der Vereinsleitung zu beteiligen.

Art. 23 Der Dirigent entscheidet in Absprache mit dem Vorstand über die Programmgestaltung. Wenn alle anderen Vorstandsmitglieder einstimmig für eine Programmgestaltung stimmen, tritt diese entgegen der Wahl des Dirigenten in Kraft.

D. Mittel des Vereins

Art. 24 Die Einnahmen bestehen in

- a) den Halbjahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) den Einnahmen aus Konzerten;
- c) freiwilligen Beiträgen, Sponsoring und Schenkungen.

Es ist vorgesehen, keine Halbjahresbeiträge oder Eintrittspreise zu erheben. Sofern möglich, soll der Verein nur durch Sponsoring und Schenkungen finanziert werden.

E. Auflösung des Vereins

Art. 25 Zu einer Auflösung des Vereins oder zu einer Fusion mit einer anderen Vereinigung bedarf es der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Mitglieder. Ist eine Generalversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet in einer zweiten Versammlung, die innert Monatsfrist einzuberufen ist, das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 26 Bei Auflösung des Vereins entscheidet die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

F. Inkrafttreten

Diese Version der Statuten wurde an der Generalversammlung vom 2. Juni 2021 angenommen. Sie ersetzt die vorhergehenden Statuten, unterzeichnet am 12. Dezember 2018. Die Ursprungsversion der Statuten trat anlässlich der Gründungsversammlung vom 26. Mai 2016 in Kraft.

Datum, Ort _____

Tinet Ruch, Präsident

Joel Schmitz, Vizepräsident